



Polizeiverordnung
gegen umweltschädliches Verhalten,
Belästigung der Allgemeinheit,
zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen
und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)





Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 2 Schutz der Nachtruhe
- § 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 4 Lärm aus Gaststätten
- § 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen
- § 6 Haus- und Gartenarbeiten
- § 7 Lärm durch Tiere
- § 8 Lärm durch Fahrzeuge
- § 9 Altglassammelbehälter

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

- § 10 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen
- § 11 Offenes Feuer und Grillen
- § 12 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- § 14 Gefahren durch Tiere
- § 15 Verunreinigung durch Hunde
- § 16 Fütterungsverbot von freilebenden Tieren
- § 17 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.
- § 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 19 Bereitstellung von Abfällbehältern und Sperrmüll, Grüngut etc. zur Abfuhr
- § 20 Belästigung der Allgemeinheit

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 21 Ordnungsvorschriften

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 22 Hausnummern

Abschnitt 6 Sonstige Bestimmungen

- § 23 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten
- § 24 Bienenhaltung

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

- § 25 Zulassung von Ausnahmen
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten





Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBI. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche, Schulhöfe und allgemein zugängliche Spiel-, Sport- und Festplätze.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lärmende Unterhaltung, Singen, Schreien oder Grölen zu stören.

§ 3

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt





werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- 1. bei Vereins- und Volksfesten, Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, Musikveranstaltungen auf dem Ausstellungsgelände und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- 2. für amtliche Durchsagen.

§ 4 <u>Lärm aus Gaststätten</u>

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5 <u>Lärm von Sport- und Spielplätzen</u>

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 8:00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Abs.1 Satz 1 gilt nicht für den bis 22:00 Uhr unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf Sportplätzen und Spielbetrieb auf Schul- und Kindergartengelände.
- (3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräteund Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.





§ 7 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8 <u>Lärm durch Fahrzeuge</u>

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- 1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen oder hochzujagen,
- 2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- 3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- 4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- 5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 9

Altglassammelbehälter

Altglassammelbehälter in Wohngebieten dürfen nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10

Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

Motor- und Unterbodenwäsche an Fahrzeugen, das Abspritzen von Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen auf öffentlichen Straßen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, sind verboten.

§ 11 Offenes Feuer und Grillen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt, außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer zu entfachen und zu unterhalten. Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben oder –fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen (hierzu zählt auch das Grillen in jeglicher Form, auch das Grillen mit Gas). Bei erheblicher Rauchentwicklung ist das Grillen auch auf den zugelassenen Feuerstellen untersagt.
- (2) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.





- (3) Das Grillen ist auch auf zugelassenen Feuerstellen ab einer für das Gemeindegebiet Bisingen geltenden Waldbrandgefahrenstufe 3 und höher im Gemeindegebiet untersagt.
- (4) Bei zugelassenen künstlerischen Darbietungen mit offenem Feuer ist ein Sicherheitsabstand zu Gebäuden, Lichtschächten, Mülltonnen, Verkaufsauslagen, sonstiger Brandlast und anderen Menschen von mindestens 3 Metern einzuhalten. Es dürfen keine glutbildenden Brennstoffe verwendet werden. Ein tragbares Kleinlöschgerät mit einer Mindestlöschleistung von 8 A, 34 B ist vorzuhalten.

§ 12 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen und Wasserspiele dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen oder dieses zu entnehmen.

§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so haben deren Anbieter für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen und für deren regelmäßige Entleerung zu sorgen. Die anfallenden Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen.

§ 14 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 15 <u>Verunreinigung durch Hunde</u>

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.





₹ 16

Fütterungsverbot von freilebenden Tieren

Freilebende Tiere, insbesondere Tauben und Wasservögel, dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne des Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

§ 17

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 18

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - 1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - 2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren an Schaufenstern und Ladentüren.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist. Im Übrigen wird auf die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Wegen in der Gemeinde Bisingen verwiesen.
- (4) Wer entgegen den Verboten des § 18 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 19

Bereitstellung von Abfallbehältern und Sperrmüll, Grüngut etc. zur Abfuhr

- (1) Abfälle zur Abholung dürfen frühestens am Vortag der Abholung im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung platziert werden. Der Bereitsteller hat sich am Abfuhrtag von der ordnungsgemäßen Abholung der Abfälle zu überzeugen und ggf. nicht abgeholte Abfälle aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und auf den dafür vorgesehenen Platz des Herkunftsgrundstücks zu verbringen.
- (2) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallgesetzes und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Zollernalb bleiben unberührt.





§ 20

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 - 1. das Nächtigen,
 - 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln (zum Beispiel durch Verstellen des Weges) sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 - 3. das Verrichten der Notdurft,
 - 4. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,
 - 5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

ξ 21

Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 - 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 - 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 - 3. außerhalb der Spiel-, Sport- und Festplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 - 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;
 - 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 - 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Spiel- und Sportplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 - 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 - 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 - Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;





- 10.Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 22

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Sonstige Bestimmungen

§ 23

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstückbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

ξ 24

Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.





Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 25

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 2 die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört.
 - entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 - 3. entgegen § 4 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 - 4. entgegen § 5 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt
 - 5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 - 6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 - 7. entgegen § 8 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Motoren hochjagt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 - 8. entgegen § 9 Altglassammelbehälter außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt,
 - 9. entgegen § 10 Abs. 1 Motor- oder Unterbodenwäsche an Fahrzeugen ausführt, Fahrzeuge abspritzt oder Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder das Kanalnetz gelangen können,
 - 10.entgegen § 11 Abs. 1 offenes Feuer außerhalb zugelassener Feuerstellen entfacht oder unterhält,
 - 11.entgegen § 11 Abs. 2 Grillfeuer nicht ständig beaufsichtig oder beim Verlassen oder starkem Wind nicht vollständig löscht und die entstandenen Grillasche sowie die -abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 - 12.entgegen § 11 Abs. 3 ab Waldbrandgefahrenstufe 3 auf zugelassenen Feuerstellen grillt,
 - 13.entgegen § 11 Abs. 4 bei künstlerischen Darbietungen mit offenem Feuer den Mindestabstand nicht einhält, glutbildende Brennstoffe verwendet oder kein entsprechendes Kleinlöschgerät vorhält.
 - 14.entgegen § 12 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt oder entnimmt,





- 15.entgegen § 13 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält und für deren regelmäßige, fachgerechte Entleerung sorgt,
- 16.entgegen § 14 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
- 17.entgegen § 14 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
- 18.entgegen § 14 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
- 19.entgegen § 15 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
- 20.entgegen § 16 freilebende Tiere, insbesondere Tauben und Wasservögel, füttert,
- 21.entgegen § 17 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
- 22.entgegen § 18 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter nach §18 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
- 23.entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle zur Abholung bereit stellt,
- 24.entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
- 25.entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
- 26.entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
- 27.entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
- 28.entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
- 29.entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt.
- 30.entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
- 31.entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Spiel-, Sport- und Festplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
- 32.entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt,
- 33.entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
- 34.entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Spiel- und Sportplätzen oder Liegewiesen mitnimmt,
- 35.entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
- 36.entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
- 37.entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
- 38.entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
- 39.entgegen § 21 Abs. 2 Turn und Spielgeräte benutzt





- 40.entgegen § 22 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
- 41.unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 22 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 22 Abs. 2 anbringt.
- 42.entgegen § 23 Zelte und Wohnwagen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen aufstellt oder Verstöße i.S.d. §23 Satz 1 duldet,
- 43.entgegen § 24 Bienenstände an Feld- und Waldwegen oder im Innenbereich so aufstellt, dass Wegbenutzer oder Anlieger gefährdet werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern in der Fassung vom 01.04.2015 außer Kraft.

Bisingen, den 14.11.2023

Ortspolizeibehörde

Roman Waizenegger

Bürgermeister





Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde Bisingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 14.11.2023 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungsatzung am 17.11.2023 durch Bereitstellung auf der Homepage der Gemeinde Bisingen unter www.gemeindebisingen.de öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 18.11.2023 in Kraft getreten (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt Zollernalbkreis mit Bericht vom 17.11.2023 vorgelegt (§ 24 PolG).

Bisingen den, 17.11.2023

Roman Waizenegger

Bürgermeister





Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - und örtliche Polizeiverordnung

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) Regelungen für den Betrieb von insgesamt 57 Maschinentypen und Geräten erlassen. § 7 der Verordnung trifft dabei abschließende Regelungen zu den Betriebszeiten, die durch Ortspolizeiverordnungen nicht geändert werden dürfen. Deshalb können für diese Geräte beispielsweise keine Mittagspausenregelungen in Ortspolizeiverordnungen mehr getroffen werden. Damit ist der Betrieb der Geräte und Maschinen nach § 7 Abs.1 Nr.1 i.V.m. dem Anhang der 32. BImSchV an Werktagen durchgehend von 7 Uhr bis 20 Uhr erlaubt (nur für 4 Geräte/Maschinen gilt nach § 7 Abs.1 Nr. 2 eine schärfere Regelung).

Somit dürfen beispielsweise Rasenmäher (eine Unterscheidung zwischen lärmarm und nicht lärmarm erfolgt jetzt ebenfalls nicht mehr) ohne weiteres über die Mittagszeit eingesetzt werden (örtliche Polizeiverordnungen, die dies unter dem Stichwort Haus- und Gartenarbeiten verbieten, gelten nicht). Die frühere RasenmäherlärmVO ist durch die 32. BImSchV übrigens aufgehoben worden.

	Gerät / Maschine	Werktags Von 20 Uhr bis 7 Uhr	Werktags von 7 Uhr bis 9 Uhr	Werktags von 13 Uhr bis 15 Uhr	Werktags von 17 Uhr bis 20 Uhr	Sonn- und feiertags ganztägig
01	Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor	X				×
02	Freischneider	X	X	X	X	X
03	Bauaufzug für den Materialtransport mit Verbrennungsmotor/Elektromotor	X				X
04	Baustellenbandsägemaschine	X				X
05	Baustellenkreissägemaschine	X				X
06	Tragbare Motorkettensäge	X				X
07	Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug	X				X
08	Verdichtungsmaschine in der Bauart von Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer oder Explosionsstampfer	x				х
09	Kompressor (< 350 kW)	X				X
10	Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer	Х				х
11	Beton- und Mörtelmischer	X				X
12	Bauwinde mit Verbrennungsmotor/Elektromotor	Х				х
13	Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel	х				x
14	Förderband	X				X
15	Fahrzeugkühlaggregat	X				X
16	Planiermaschine (< 500 kW)	X				X
17	Bohrgerät	X		N. Cont. (2012)		X
18	Muldenfahrzeug (< 500 kW)	X				X
19	Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen	X		27 10 12		X
20	Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)	Х				Х





	Gerät / Maschine	Werktags Von 20 Uhr bis 7 Uhr	Werktags von 7 Uhr bis 9 Uhr	Werktags von 13 Uhr bis 15 Uhr	Werktags von 17 Uhr bis 20 Uhr	Sonn- und feiertags ganztägig
21	Baggerlader (< 500 kW)	X	第一条			X
22		Х				х
23	Grader (< 500 kW)	X	NE TENNE I			X
24	Grastrimmer/Graskantenschneider	X	X	X	X	X
25	Heckenschere	X				X
26	Hochdruckspülfahrzeug	X				X
27	Hochdruckwasserstrahlmaschine	X				X
28	Hydraulikhammer	X				X
29	Hydraulikaggregat	X				X
30	Fugenschneider	Х				X
31	Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kw)	X				Х
32	Rasenmäher (mit Ausnahme von - land- und forstwirtschaftlichen Geräten - Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung vom mehr als 20 kW aufweist)	Х				Х
33	Rasentrimmer/Rasenkantenschneider	X			Harris Control	X
34	Laubbläser	X	X	X	X	X
35	Laubsammler	X	X	X	X	X
36	Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor - geländegängiger Gabelstapler (Gegengewichtsstapler auf Rädern, der in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes und aufgewühltes Gelände, z. B. auf Baustellen, bestimmt ist) - sonstiger Gegengewichtsstapler mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind	X				X
37	Lader (< 500 kW)	X				X
38	Mobilkran	X				X
39	Rollbarer Müllbehälter	X				X
40	Motorhacke (< 3 kW)	X				X
41	Straßenfertiger mit und ohne Hochverdichtungsbohle	X				X
42	Rammausrüstung	X				X
43	Rohrleger	X	The state of the s			X
44	Pistenraupe	Х				X
45	Kraftstromerzeuger < 400 kW oder >= 400 kW	x	3 5 20			х
46	Kehrmaschine	Х				Х
47	Müllsammelfahrzeug	X	At a street			X
48	Straßenfräse	X			3753	X
49	Vertikutierer	X	(Name 15 16 16 16 16 16 16 16			X
50	Schredder/Zerkleinerer	X				X





	Gerät / Maschine	Werktags Von 20 Uhr bis 7 Uhr	Werktags von 7 Uhr bis 9 Uhr	Werktags von 13 Uhr bis 15 Uhr	Werktags von 17 Uhr bis 20 Uhr	Sonn- und feiertags ganztägig
51	Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	X				×
52	Saugfahrzeug	X				X
53	Turmdrehkran	X				X
54	Grabenfräse	X				X
55	Transportbetonmischer	X				X
56	Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)	Х				Х
57	Schweißstromerzeuger	X			10 30 35 2	X